

Informationen vor Vertragsabschluß gem. § 3 WBVG (unser Kleingedrucktes)

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Sie ist der Betreiber des Altenheimes und hat ihren Sitz in 38114 Braunschweig, Rudolfstrasse 21. Das Heim besteht aus 3 Etagen (Wohnbereichen) und verfügt über 66 Einzelzimmer sowie 3 Doppelzimmer mit einer durchschnittlichen Größe von 15,0 qm (EZ) bzw. 25,0 qm (DZ). In jeder Etage sind ausreichend Stationsbäder/Duschen und Etagen-WC vorhanden. 31 Zimmer verfügen über ein eigenes WC davon 12 auch über eine eigene Dusche.

Das Heim ist gem. §§ 71 ff SGB XI und des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) zur Erbringung vollstationärer Leistungen zugelassen. Es bestehen zurzeit keinerlei Auflagen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Qualitätsprüfung nach § 115 SGB XI (Pflegenoten, zurzeit 1,1) wird in der Eingangshalle des Heimes getätigt..

Anspruch auf Unterkunft in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht. Spätere Verlegung durch die Heimleitung innerhalb des Heimes bleibt vorbehalten, insbesondere bei Bedarf von Pflege. Das Heim verpflichtet sich jedoch, eine etwaige Verlegung nicht ohne zwingenden Grund vorzunehmen, diesen Grund dem Heimbewohner mitzuteilen und für einen gleichwertigen anderen Wohnraum zu sorgen.

Soweit pflegerische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, wird das Heim auch den behandelnden Arzt dazu hören. Sollte kein geeigneter Platz im Heim vorhanden sein, eine Verlegung jedoch notwendig werden, wird das Heim bei der Vermittlung eines geeigneten Platzes in einer anderen Einrichtung behilflich sein.

Die Zimmer werden in der Regel unmöbliert vermietet. Der Heimbewohner darf sie nach seinem Geschmack einrichten, soweit sie die Betreuung nicht behindern. Bei Bedarf hilft das Heim –so weit vorhanden- mit Möbeln aus (Pflegebett und Pflegenachttisch wird bei Bedarf gestellt).

Der Bewohner erhält einen Zimmer- und auf Wunsch einen Haustürschlüssel die zu einer Schließanlage gehören. Das Heim stellt dem Bewohner eine funkgesteuerte Notrufanlage zur Verfügung. Es ist eine ständige Notrufbereitschaft des Heimes gewährleistet.

Jeder Bewohner kann folgende Gemeinschaftseinrichtungen kostenfrei mitbenutzen:

- Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben (z.B. Speiseraum)
- Gemeinschaftsräume Erdgeschoss und Anbau Pavillon „Haus Henneberg“
- Aufenthaltsbereiche in den Etagen
- Garten/Park/Terrasse
- Fahrstuhl
- Notrufeinrichtung

Im Grundpreis enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom, Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, weitere Betriebskosten wie Lasten, Gebühren, Müll- und Abwasserentsorgung.

Das Reinigen der Zimmer sowie die Ausführung von erforderlichen Schönheitsreparaturen erfolgen regelmäßig durch das Heim bzw. beauftragte Unternehmen zu lasten des Trägers.

Es werden drei Hauptmahlzeiten täglich angeboten: Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Zusätzlich wird nachmittags Kaffee oder Tee gereicht, sowie Zwischenmahlzeiten am Vormittag, Nachmittag und spätem Abend (siehe aushängenden Plan).

Auf Wunsch bzw. ärztl. Attest erhält der Bewohner Diät bzw. Schonkost.

Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft) werden während der Mahlzeiten am Tisch gereicht, sowie durch das Personal zusätzlich, in ausreichender Menge, verteilt bzw. bereitgestellt.

Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speiseraum des Heimes eingenommen. Bei kurzzeitigen Erkrankungen der Bewohner wird, auf Anweisung des Arztes bzw. des Pflegepersonals, das Essen in das Zimmer gebracht. Längstens wird diese Leistung für eine Woche erbracht, danach erfolgt eine erneute Beurteilung.

Folgende Pflege- und Betreuungsleistungen werden vom Heim gewährt:

- Grundpflege
- Behandlungspflege (spezielle Pflege) mit dem Ziel der Aktivierung des Bewohners nach ärztlicher Anordnung.
- Pflege im Krankheitsfall, soweit nicht Krankenhauspflege angezeigt ist aufgrund des Versorgungsvertrages nach § 132 SGB V (ges.Krankenversicherung)
- Ständige Notrufbereitschaft
- Vermittlung ärztlicher Hilfe (Der Bewohner hat freie Arztwahl)
- Allgemeine Beratung
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Hinweise zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen nach jeweiliger Ankündigung

- Bereitstellen von Bettwäsche und Handtüchern (Bei Benutzung der eigenen Wäsche, werden die Selbstkosten der Reinigung in Rechnung gestellt).
- Waschen und Zeichnung mit Namen der bewohnereigenen Wäsche
Das chem. Reinigen von Bekleidung wird vom Träger zum Selbstkostenpreis vermittelt.
- Führen eines Verwahrgeldkontos und Abrechnung mit Dritten (Kontoführung € 1,50 monatl.)
- Kostenfreie Bereitstellung eines Kabelfernsehanschlusses
- Jeder Zimmer verfügt über eine Telefonanschlußdose (freie Anbieterwahl auf eigene Kosten)
- Telefoniermöglichkeit durch Schnurlose Telefone in jedem Zimmer möglich
- Wir Pflegen nach dem Pflegemodell nach Monika Krohwinkel
- Hausmeisterdienst, auch für kleine Reparaturen usw. der Bewohner

Das zu Zahlende Heimentgelt entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste. Die dort genannten Entgelte gelten in der Regel für die Zeit vom 01.06. eines jeden Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres. Erhöhungen der Entgelte für die Leistungen (ohne Zusatzleistungen) erfolgen durch eine neue Pflegesatzvereinbarung, die zwischen den Pflegesatzparteien (Heimträger und Pflegekassen bzw. anderen Kostenträgern) abgeschlossen wird. Der Träger teilt die Änderung der Pflegesätze dem Bewohner unverzüglich mit. Leistungen, die nicht von den Pflegesatzparteien ausgehandelt werden -z.B. Zusatzleistungen oder betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen- können wie folgt erhöht werden: Der Träger ist einmal jährlich berechtigt, durch einseitige Erklärung das Entgelt für Leistungen, die nicht zwischen den Pflegesatzparteien abgeschlossen werden zu erhöhen, wenn die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgelts sich verändert hat und das erhöhte Entgelt für diese Leistung angemessen ist. Der Träger hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Statt im einzelnen die Angemessenheit des erhöhten Entgelts darzulegen, kann der Träger auf die Höhe der Kosten verweisen, die der Sozialhilfeträger für eine entsprechende Leistung übernommen hat.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Bewohners in der Weise, dass der Bewohner vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) einer höheren Pflegestufe zugeordnet wird, so hat der Träger seine Betreuungsleistungen entsprechend zu erweitern. Verbessert sich der Gesundheitszustand des Bewohners soweit, dass er einer niedrigeren Pflegestufe zugeordnet wird, so hat der Träger seine Betreuungsleistungen entsprechend zu verringern.

Bei erforderlichem höheren Leistungsumfang erhöht sich das Entgelt, bei geringer werdendem Leistungsumfang ermäßigt sich das Entgelt entsprechend der festgestellten Pflegestufe. Die Änderung des Entgelts ist schriftlich mitzuteilen! Die Einstufung des MDK ist für beide Parteien bindend. Die allgemeinen Pflegeleistungen werden unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Die Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse getragen werden, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Von der Einrichtung wird zusätzliche Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß § 87 b SGB XI angeboten.

Diese wird nicht mit dem Pflegesatz abgegolten sondern direkt von den Pflegekassen an die Einrichtung für die berechtigten Bewohner gezahlt. Dem Bewohner entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es steht dafür gesondertes, zusätzliches Personal zur Verfügung.

Kann der Bewohner die entstehenden Kosten nicht ganz oder nur teilweise aus eigenem Einkommen bzw. Vermögen zahlen, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Heim hilft bei der Beantragung gern mit. Bei Sozialhilfebedürftigkeit werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner übernommenen Aufwendungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet. Dem Bewohner verbleibt ein Barbetrag zur freien Verfügung.

Über die Heimkosten erstellt der Träger bei Einzug und jeder Änderung eine Rechnung. Das Entgelt wird, soweit es nicht unmittelbar von der Pflegekasse oder einem anderen Kostenträger übernommen wird, durch den Bewohner bzw. Bevollmächtigten gezahlt. Dies am besten durch das Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder bis 10. eines Monats Überweisung auf ein Konto des Heimes bzw. Barzahlung im Büro/Verwaltung des Heimes.

Fragen; wir helfen gern weiter! Musterheimvertrag und Preisliste kann im Büro/Verwaltung eingesehen werden oder per Download unter www.rudolfstift.de aus dem Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Altenheim *Rudolfstift*
Rudolfstraße 21 - 38114 Braunschweig
Telefon: 0531 / 577990 | Fax: 576415
Mail: info@rudolfstift.de